

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at

Mag. Julia Hackl
Sachbearbeiter:in

JULIA.HACKL@BMK.GV.AT
+43 1 71162 657436
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

per E-Mail:

Geschäftszahl: 2023-0.208.548

Wien, 30. März 2023

Betreff: Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz zu „Klimabonus 2022 [#2846]“, vom 13.03.2023

Sehr geehrte Frau 

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) teilt in Entsprechung des § 1 Abs. 1 iVm § 3, 1. Satz Auskunftspflichtgesetz zu Ihrer im Betreff genannten Anfrage wie folgt mit:

Unter Auskünften im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes sind Wissenserklärungen von Verwaltungsorganen zu verstehen, die gesichertes Wissen mitteilen, das ihnen durch ihre amtliche Tätigkeit bekannt geworden ist und das nicht erst ermittelt oder beschafft werden muss (VwGH, GZ 90/18/0193, RS 3 und 4).

Dementsprechend kann zu den Fragen 1,2 und 4 wie folgt mitgeteilt werden:

Zu Frage 1:

Für alle Anspruchsberechtigten wurde zumindest ein Zustellversuch durchgeführt.

Zu Frage 2:

Es gibt verschiedene Gründe, wieso eine Zustellung des Klimabonus noch nicht funktioniert haben kann, z.B. geschlossene Konten oder RSa-Briefe, die nicht abgeholt wurden.

Zu Frage 4:

Für alle Personen mit noch offenem Anspruch gibt es die Möglichkeit, über das Kontaktformular (<https://www.klimabonus.gv.at/kontakt/>) mit Bekanntgabe einer Kontoverbindung, den Klimabonus unkompliziert zu erhalten. Die Auszahlung ist abhängig von der Bekanntgabe der Daten durch die Betroffenen.

Zu den restlichen von Ihnen gestellten Fragen darf darauf hingewiesen werden, dass der Begriff „Auskunft“ die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, nicht aber die Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens umfasst. Den Behörden wurde im Wege der Auskunftspflicht nicht eine Verpflichtung überbunden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit (letztlich) zu rechtfertigen (VwGH 08.04.2019, Ra2018/03/0124).


Darüberhinaus dient das AuskunftspflichtG nicht dazu, ein Unbehagen etwa an der Vorgangsweise von Behörden zu artikulieren (VwGH 28.6.2006, 2002/13/0133, VwSlg. 8155 F).

Abschließend darf außerdem darauf hingewiesen werden, dass rein rhetorische Fragen, bei denen es im Kern nur um die Erkundung der inneren Einstellung der belangten Behörde geht, keinen Fall der gesetzlichen Auskunftspflicht darstellen (VwGH 88/01/0218).

Nähere Informationen zu den restlichen übermittelten Fragen (z.B. *„Inwiefern entspricht ein solches Versagen in Bezug auf noch immer nicht ausgezahlte Klimaboni dem Gleichbehandlungsgesetz? Ist diese Minderheit der noch Wartenden der Regierung etwa nichts wert (wo doch sonst so viel auf Minderheiten und deren Zufriedenstellung wert gelegt wird)?“*) sind daher keiner Auskunft im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes zugänglich.

Für die Bundesministerin:

Mag. Evelyn Schögl

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2023-04-04T09:41:24+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/